

Beschluß

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen zugestimmt wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen wird zugestimmt.

V E R E I N B A R U N G

gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen.

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragsparteien kommen überein, das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen gemäß dieser Vereinbarung zu regeln.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung sind:

1. Kleinf Feuerungen technische Einrichtungen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 350 kW, die dazu bestimmt sind, zum Zwecke der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung (allenfalls auch gleichzeitig für das Kochen) Brennstoffe gemäß Z. 2 bis Z. 5 in einer Feuerstätte zu verbrennen und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden; das Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Fang ist, soweit es nicht Einbauten enthält, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinf Feuerung notwendig sind, nicht

Teil der Kleinf Feuerung. Bei Außenwandgeräten ist jedoch die Abgasleitung und der Mauerkasten Teil der Kleinf Feuerung. Unter Kleinf Feuerungen sind insbesondere Warmwasserheizkessel, Warmluft-erzeuger, einschließlich ihrer Bauteile zu verstehen. Wärmeerzeuger mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen, Anschlüsse an ein Fernwärmenetz und stationäre Verbrennungsmotoren fallen nicht hierunter;

2. biogene Brennstoffe Brennstoffe, die aus erneuerbarer Materie (Pflanzen) gewonnen werden (z.B. Holz, Rinde, Stroh, Ölsaaten usw.);
3. fossile feste Brennstoffe Brennstoffe, die aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen werden:
 - a) alle Arten von Braunkohle,
 - b) alle Arten von Steinkohle,
 - c) Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks,
 - d) Torf;
4. flüssige Brennstoffe flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden (Heizöl extra leicht, Heizöl leicht);
5. gasförmige Brennstoffe Brenngase (Erdgas, Flüssiggas);
6. Brennstoffwärmeleistung (Wärmebelastung) die Wärmeleistung, die der Feuerung des Heizkessels mit dem widmungsgemäßen Brennstoff zugeführt wird, wobei der Heizwert H_u zugrunde gelegt wird;
7. Wärmeleistung die je Zeiteinheit von der Kleinf Feuerung nutzbar abgegebene durchschnittliche Wärmemenge;
8. Nennwärmeleistung (P_n) die höchste für den Betrieb der Kleinf Feuerung (Nennlast) vorgesehene Wärmeleistung (Höchstleistung des Wärmeerzeugers bei Dauerbetrieb);

9. Teillast der Betrieb der Kleinf Feuerung bei einer Wärmeleistung, die kleiner ist als die Nennwärmeleistung;
10. Wärmeleistungsbereich der vom Hersteller der Kleinf Feuerung festgelegte Bereich, in dem die Kleinf Feuerung bestimmungsgemäß betrieben werden kann;
11. Verbrennungsgase die in der Kleinf Feuerung bei der Verbrennung entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungsluft und dem Luftüberschuß oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gaskomponenten;
12. Emission die Abgabe der Verbrennungsgase ins Freie;
13. Emissionsgrenzwert die maximal zulässige Menge eines im Verbrennungsgas enthaltenen Inhaltsstoffes; der Emissionsgrenzwert (ausgenommen die Rußzahl) wird als Massenwert des Inhaltsstoffes auf den Energieinhalt (Heizwert) des der Feuerung zugeführten Brennstoffes bezogen (mg/MJ);
14. NO_x-Emissionen die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂);
15. OGC-Emissionen die Summe der Emissionen von organisch gebundenem Kohlenstoff, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff;
16. CO-Emission die Emission von Kohlenstoffmonoxid;
17. Staub-Emission die Emission von dispergierten Partikeln unabhängig von Form, Struktur und Dichte, welche auf Basis eines gravimetrischen Meßverfahrens quantitativ beurteilt werden;

18. Rußzahl der Grad der Schwärzung eines Filterpapieres verursacht durch die aus der Verbrennung stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung);
19. bestimmungsgemäßer Betrieb der Kleinf Feuerung jener Betrieb, der gemäß der technischen Dokumentation für die Kleinf Feuerung vorgesehen ist;
20. Serie eine Menge von in allen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten;
21. Baureihe eine Menge von Serienprodukten technisch gleicher Bauart, aber mit unterschiedlicher Wärmeleistung oder unterschiedlicher Ausführung (z.B. Verkleidungen), sofern diese die Eigenschaften der Produkte im Hinblick auf Funktion und Emission nicht beeinflussen.
22. Inverkehrbringen
 - a) das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinf Feuerung oder eines Bauteiles einer Kleinf Feuerung zum Zwecke des Anschlusses,
 - b) das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Kleinf Feuerung oder eines Bauteils von Kleinf Feuerungen für den Eigengebrauch.

Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Kleinf Feuerungen oder Bauteilen von Kleinf Feuerungen zum Zwecke der Prüfung, der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Kleinf Feuerungen oder Bauteilen von Kleinf Feuerungen an den Auftraggeber.

II. ABSCHNITT

Allgemeine Anforderungen an Kleinfeuerungen

Artikel 3

Kleinfeuerungen

Kleinfeuerungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieser Vereinbarung erfüllen.

Artikel 4

Nachweis der Erfüllung der Anforderungen

- (1) Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes dieser Vereinbarung ist, sofern die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen, durch die Vorlage eines Prüfberichtes einer hierzu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalten, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften "benannten Stellen") zu erbringen. Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung, daß die beschriebene Kleinfeuerung den Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht, zu enthalten. Bei Serienprodukten genügt der Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie. Bei Baureihenprüfungen sind die entsprechenden ÖNORMEN heranzuziehen.
- (2) Für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinfeuerung in Verkehr bringt, in der technischen Dokumentation (Artikel 5) bestätigt, daß die Abmessungen und die Ausführung jener Teile der Kleinfeuerung, die für die Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes notwendig sind, mit denen eines Ofens oder Herdes übereinstimmen, für den bereits der Nachweis gemäß Abs. 1 erbracht worden ist.

- (3) Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde, für die der Nachweis nach Abs. 2 nicht erbracht werden kann, gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, unter Zugrundelegung der Ofenberechnung und des Bauplanes des Ofens oder Herdes in der technischen Dokumentation (Artikel 5) bestätigt, daß der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd einer für die Planung und den Bau solcher Öfen oder Herde als geeignet anerkannten Richtlinie entspricht. Eine solche Richtlinie ist als geeignet anerkannt, wenn durch hiezu befugte Stellen (Abs. 1) durchgeführte diesbezügliche Untersuchungen ergeben haben, daß entsprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Anforderungen des III. Abschnittes der Vereinbarung erfüllen.

Artikel 5

Technische Dokumentation

- (1) Der Kleinf Feuerung muß eine deutschsprachige, schriftliche technische Dokumentation beigegeben sein, in der jedenfalls angegeben ist:
1. wie die Kleinf Feuerung bestimmungsgemäß zu betreiben ist;
 2. durch welche Prüfung der Nachweis erbracht wurde, daß die Kleinf Feuerung dem III. Abschnitt dieser Vereinbarung entspricht (Bezeichnung der Prüf stelle, Nummer des Prüfzertifikates samt Datum);
 3. Emissionswerte;
 4. bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen (Art. 8 Abs. 3 lit. a) falls erforderlich der Hinweis, daß die Kleinf Feuerung nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.
- (2) Bauteile von Kleinf Feuerungen müssen mit einem Hinweis versehen sein, aus dem hervorgeht, mit welchem Brenner bzw. mit welchem Kessel sie kombiniert werden können, damit die Kleinf Feuerung nachweislich den Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht.

Artikel 6

Typenschild

An der Kleinfeuerung ist am Brenner und am Kessel, oder wo dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinfeuerung ein Typenschild anzubringen. Das Typenschild muß zumindest folgende Angaben enthalten:

- Hersteller,
- nähere Bezeichnung der Kleinfeuerung (Typenbezeichnung, Fabrikationsnummer, Baujahr),
- zulässige Brennstoffe,
- Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich,
- höchstzulässige Betriebstemperatur der Kleinfeuerung (Wärmeträger),
- Prüfstelle, Nummer des positiven Prüfberichtes samt Datum,
- Brennstoffwärmeleistung der Kleinfeuerung bei Nennwärmeleistung,
- bei händisch beschickten Kleinfeuerungen (Art. 8 Abs. 3 lit. a) falls erforderlich der Hinweis, daß die Kleinfeuerung nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

III. ABSCHNITT

Emissionsgrenzwerte, Prüfverfahren

Artikel 7

Emissionsgrenzwerte

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung dürfen folgende Emissionsgrenzwerte bei bestimmungsgemäßem Betrieb unter Prüfbedingungen (Artikel 8) im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Kleinfeuerung nicht überschritten werden.:

Feuerungen für feste Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NOx	OGC	Staub
Händisch beschickt	Biogene Brennstoffe	1100	150 *)	80	60
	Fossile feste Brennstoffe	1100	100	80	60
Automatisch beschickt	Biogene Brennstoffe	500 **)	150 *)	40	60
	Fossile feste Brennstoffe	500	100	40	40

*) Der NOx-Grenzwert gilt nur für Holzfeuerungen.

***) Bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennleistung kann der Grenzwert um 50 % überschritten werden.

Feuerungen für flüssige Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NOx	OGC	Rußzahl
Verdampfungsbrenner	ohne Gebläse	20	35	6	1
	mit Gebläse	20	35	6	1
Zerstäubungsbrenner	Heizöl extra leicht	20	35	6	1
	Heizöl leicht	20	35	6	1

Feuerungen für gasförmige Brennstoffe				
	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	CO	NOx	CO	NOx
Atmosphärische Brenner	20	30 ***)	35	40 ***)
Gebläsebrenner	20	30	20	40

***) Der NOx-Grenzwert darf für Durchlauferhitzer (Durchlaufwasserheizer), Vorratswasserheizer und Einzelöfen um höchstens 100 % überschritten werden.

Artikel 8 Prüfbedingungen

- (1) Die Prüfung des Emissionsverhaltens der Kleinf Feuerungen muß hinsichtlich der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Bei der Ermittlung der Regeln der Technik ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN Bedacht zu nehmen.
- (2) Das Einhalten der Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe gemäß Art. 7 muß bei Nennleistung und bei kleinster angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereiches nachgewiesen werden.
- (3) Zusätzlich zu Abs. 2 gilt für Kleinf Feuerungen für feste Brennstoffe:

Der Nachweis bei kleinster Teillast ist bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen bei höchstens 50 % der Nennleistung und bei

automatisch beschickten Kleinf Feuerungen bei höchstens 30 % der Nennleistung zu erbringen.

Weiters gilt:

a) für händisch beschickte Kleinf Feuerungen:

1. Die Emissionen sind bei Nennleistung durch Beobachtung von zwei aufeinanderfolgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Hierbei sind die Emissionswerte für CO, OGC und NO_x als arithmetische Mittelwerte, bei ungleichförmigem Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte, über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, so genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 7 überschreiten. Falls bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen der Nachweis bei kleinster Teillast nicht erbracht werden kann, so ist auf dem Typenschild als auch in der technischen Dokumentation der Einbau eines dementsprechenden Wärmespeichers vorzuschreiben.
2. Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Hierbei ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muß durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

b) für automatisch beschickte Kleinf Feuerungen:

Die Emissionsgrenzwerte für CO, NO_x und OGC sind als arithmetische Mittelwerte der Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest 3 Stunden) anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus zumindest 3 Halbstundenmittelwerten

der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muß durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

- (4) Bei flüssigen Brennstoffen ist der Stickstoffgehalt anzugeben. Bei flüssigen Brennstoffen beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für NO_x auf einen Stickstoffgehalt von 140 mg/kg an organisch gebundenem Stickstoff im Heizöl. Bei höheren bzw. bei niedrigeren Stickstoffgehalten des Brennstoffes ist der Grenzwert für NO_x wie folgt zu ermitteln:

Bei Stickstoffgehalten des Brennstoffes, die den oben angeführten Basiswert von 140 mg/kg überschreiten, ist der Grenzwert für NO_x pro zusätzlichem 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ höher anzusetzen, jedoch höchstens mit 130 mg/MJ. Bei niedrigerem Gehalt an organisch gebundenem Stickstoff im Brennstoff ist der Grenzwert für NO_x pro 1 mg Stickstoff im Brennstoff um 0,06 mg/MJ niedriger anzusetzen.

- (5) Feuerungsanlagen, die ausschließlich für den Betrieb mit Flüssiggas konstruiert sind, sind mit dem Prüfgas G 31, alle übrigen Feuerungsanlagen, die mit Gas betrieben werden, mit dem Prüfgas C 20 zu prüfen.

IV. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel 9

Übergangsbestimmungen

Lagerbestände an Kleinfeuerungen, die den Anforderungen dieser Vereinbarung nicht entsprechen, dürfen bis zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung in Verkehr gebracht werden.

Artikel 10

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Vorschriften werden längstens 15 Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erlassen.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wiederum Verhandlungen aufzunehmen, um die zwischenzeitlich erfolgte Weiterentwicklung des Standes der Technik zu berücksichtigen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositar - das ist die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung - die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Artikel 12

Kündigung

Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie beim Depositar einlangt, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.

Artikel 13
Ausfertigung, Mitteilung

- (1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird vom Depositar verwahrt. Der Depositar übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihm beglaubigte Abschrift der Vereinbarung.

- (2) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositar zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositar abgegeben. Der Depositar hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

Vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse

Für das Land Burgenland:
Der Landeshauptmann

Stroer

Für das Land Kärnten:
Der Landeshauptmann

Ludjancic

Für das Land Niederösterreich:
Der Landeshauptmann

Imr Prock

Für das Land Oberösterreich:
Der Landeshauptmann

J. Krainer

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmann

J. Krainer

Für das Land Tirol:
Der Landeshauptmann

Reinhold

Für das Land Vorarlberg:
Der Landeshauptmann

W. Müller

Für das Land Wien:
Der Landeshauptmann

W. Müller

4. Nov. 1994

Für das Land Salzburg:
Der Landeshauptmann

Müller

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
beim Amt der NÖ Landesregierung

VST-244/59

Betrifft
Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen;
Beglaubigung des unterzeichneten Textes

Mit dem Original gleichlautend!

Wien, am 23. November 1994

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Meirer', written in dark ink.

(Dr. MEIRER)

Leiter der Verbindungsstelle

ERLÄUTERUNGEN
zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen

1. Problemstellung:

Kleinf Feuerungsanlagen verursachen einen beträchtlichen Anteil der gesamtösterreichischen Emissionen von Luftschadstoffen. Für Raumheizung und Warmwasserbereitung werden etwa 40 % des heimischen Endenergieverbrauches benötigt.

Zahlreiche Studien belegen beachtliche Schadstoffreduktionen bei Anwendung von den ökologischen Erfordernissen entsprechenden Verbrennungstechnologien und bei der Modernisierung des veralteten Anlagenbestandes.

Die Einführung einer bundeseinheitlichen Typenprüfung durch eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung der Länder und die damit verbundene Festschreibung von umweltadäquaten Emissionsgrenzwerten soll eine dringend notwendige Verringerung der Luftschadstoffe mit sich bringen. Dabei sind die Länder zu raschem Handeln verhalten, da sowohl die Interessen des Umweltschutzes als auch der Wirtschaft berührt sind. Die Anliegen der Industrie und die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 4 B-VG lassen nur eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise zu, welcher mit einer Vereinbarung der Länder entsprochen werden soll.

Die Landeshauptmännerkonferenz hat am 6. Mai 1993 den Beschluß gefaßt, dem Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG grundsätzlich positiv gegenüber zu stehen, da eine bundeseinheitliche Regelung auf diesem Gebiet für zweckmäßig erachtet wird (VST-244/10 vom 10. Mai 1993).

2. Zur Kompetenzrechtslage:

Aufgrund einer Entschließung des Nationalrates, Nr. E 46-NR/XVIII. GP vom 2. April 1992, hat das Bundesministerium für wirt-

schaftliche Angelegenheiten eine Verordnung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen basierend auf § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 ausgearbeitet. Aufgrund eines Gutachtens des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes vom 14. Dezember 1992, GZ 600.619/22-V/5/92, wurde bestätigt, daß keine Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der geplanten Regelung vorliege. Eine diesbezügliche Bundesregelung könne sich weder auf Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG (Gewerberecht), noch auf Art. 10 Abs. 1 Z. 12 oder Art. 11 Abs. 5 B-VG (Luftreinhalteungsrecht und Emissionsgrenzwerte) stützen.

Demnach liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern. Dies ergibt sich einerseits aus Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG (Luftreinhaltung in bezug auf Heizungsanlagen), andererseits aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, welcher

1. eine Generalklausel zugunsten der Länder enthält und
2. die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder auf dem Gebiet des Baurechts

beinhaltet. Die Regelung des Inverkehrbringens von Kleinf Feuerungen fällt unter dem Aspekt des Inverkehrbringens von Bauprodukten in die Zuständigkeit der Länder. Nicht von der Baurechtskompetenz der Länder umfaßt sind Angelegenheiten des Bauwesens, welche in die Zuständigkeit des Bundes fallen, wie das Inverkehrbringen von Bauprodukten zur Errichtung und zum Betrieb von Eisenbahnen, Flugplätzen, Bergwerken, Bundesstraßen und elektrischen Leitungsanlagen etc.

3. EU-rechtliche Anforderungen:

- a) Im Entwurf dieser Vereinbarung wurde die Richtlinie des Rates vom 13. Feber 1978 betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nichtindustriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in nichtindu-

striellen Neubauten, 78/170/EWG, in der Fassung 82/885/EWG (Amtsblatt Nr. L 52/32 vom 23. Feber 1978, Amtsblatt Nr. L 378/20 vom 31. Dezember 1992), umgesetzt.

Diese Richtlinie sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Mindestbetriebsanforderungen von Wärmeerzeugern zur Raumheizung oder Warmwasserbereitung in nichtindustriellen Gebäuden im Stadium der Herstellung oder Installierung kontrollieren. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ein Typenschild mit bestimmten Angaben anzubringen.

Die Umsetzung dieser Richtlinie findet sich im Entwurf der Vereinbarung in Art. 2 Z. 1 und 8, Art. 4 Abs. 1, Art. 6.

- b) Die Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (90/396/EWG, Amtsblatt Nr. L 196/15) basiert auf Art. 100a EWG-Vertrag und bestimmt, daß Gasgeräte nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie gewissen Mindestsicherheitsanforderungen genügen. Die konkrete Umsetzung dieser Sicherheitsanforderungen durch CEN-Normen hat noch nicht stattgefunden. Die Kommission hat daher in einer Stellungnahme zur Verordnung des Wirtschaftsministeriums betreffend Kleinf Feuerungen festgehalten, daß die österreichische Regelung unter Umständen ein Handelshemmnis darstellen könnte. Es ist jedoch zu beachten, daß die Richtlinie des Rates Sicherheitsaspekte verwirklicht, während die geplante Vereinbarung Ziele des Umweltschutzes und der Energieeinsparung verfolgt.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Inhaltlich folgt der Entwurf dieser Vereinbarung im wesentlichen dem Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen (GZ 35.015/15-III/2/93 vom 8. Juni 1993),

welcher in Zusammenarbeit mit Experten der Länder, der Wirtschaft und der Bundeswirtschaftskammer ausgearbeitet wurde.

Die Vertragsparteien regeln mit dieser Vereinbarung das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen, d.h. das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinfeuerung oder eines Bauteiles einer Kleinfeuerung durch einen Gewerbetreibenden oder jede andere Person zum Zweck des Anschlusses sowie das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Kleinfeuerung oder eines Bauteiles von Kleinfeuerungen durch jedermann zum Eigengebrauch.

Kleinfeuerungen sind grundsätzlich technische Einrichtungen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 350 kW zur Raumheizung und Warmwasserbereitung. Art. 2 Z. 4 enthält den Hinweis, daß in diesen Kleinfeuerungen nach den landesgesetzlichen Vorschriften für den Bereich der flüssigen Brennstoffe lediglich das Verbrennen von Heizöl extra leicht und Heizöl leicht zulässig ist.

Art. 3 i.V.m. Art. 4 stellt sicher, daß das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen nur zulässig ist, wenn ein Prüfbericht einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, akkreditierte Stelle, "benannte Stellen" nach den EU-rechtlichen Vorschriften) vorgelegt wird, der die Aussage enthält, daß die Kleinfeuerung den Emissionsgrenzwerten dieser Vereinbarung entspricht. Bei Serienprodukten genügt ein Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie (Typenprüfung). Bei Baureihen bestimmt sich die Notwendigkeit einer Überprüfung nach den entsprechenden ÖNORMEN. (Nachdem das Österreichische Normungsinstitut als Mitglied des Europäischen Komitees für Normung - CEN - verpflichtet ist, alle Europäischen Normen in sein Normenwerk zu übernehmen und widersprechende Normen zurückzuziehen, wird mit dem Verweis auf ÖNORMEN auch den Europäischen Normen entsprochen.)

Zivilingenieure sind als Prüfstellen zugelassen, wenn sie akkreditiert sind.

Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde (z.B. Kachelöfen) gilt der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte dann als erbracht, wenn in der technischen Dokumentation bestätigt wird, daß die maßgeblichen Teile des Ofens einer Kleinf Feuerung entsprechen, welche einer Typenprüfung unterzogen wurde, oder daß der Ofen einer allgemein anerkannten Richtlinie entspricht.

Jeder Kleinf Feuerung muß eine deutschsprachige, schriftliche technische Dokumentation beigegeben sein, in der anzugeben ist:

- wie die Kleinf Feuerung bestimmungsgemäß zu betreiben ist,
- die Prüfstelle und das Prüfzertifikat,
- die Emissionswerte, d.h. die tatsächlichen Emissionsgrenzwerte der Anlage,
- bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen falls erforderlich ein Hinweis, daß die Kleinf Feuerung nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

Bauteile von Kleinf Feuerungen müssen mit einem Hinweis versehen sein, aus dem hervorgeht, mit welchem Brenner oder Kessel sie kombiniert werden können, damit die Kleinf Feuerung den festgelegten Emissionsgrenzwerten entspricht. Diese festgelegte Kombination muß durch eine Prüfung einer Prüfstelle bestätigt worden sein.

Zur leichteren Identifikation der zulässigen Kleinf Feuerungen ist am Brenner und am Kessel, oder wenn dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinf Feuerung ein Typenschild anzubringen, daß die in der Vereinbarung festgelegten Angaben zu enthalten hat.

Nachdem die Vereinbarung in den meisten Ländern in Form von Landesgesetzen umgesetzt werden muß, soll den Vertragsparteien eine Frist von 15 Monaten zur Umsetzung dieser Vereinbarung gewährt werden. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung sind die Emissionsgrenzwerte des Art. 7 verbindlich.

Der Handel erhält die Möglichkeit, Lagerbestände an Kleinfeuerungen, die diesen Emissionsgrenzwerten nicht entsprechen, bis zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung abzubauen.

Die Länder sind an die festgesetzten Emissionsgrenzwerte des Art. 7 gebunden und dürfen keine strengeren Grenzwerte in ihren jeweiligen landesrechtlichen Regelungen festsetzen, weil die Bundesverfassung von der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes (Art. 4) ausgeht. Um aber den technischen Fortschritten zu entsprechen, verpflichten sich die Länder in Art. 10 der Vereinbarung die technische Entwicklung zu beobachten und über Anpassungserfordernisse zu verhandeln.

Die festgelegten Emissionsgrenzwerte wurden mit den Emissionsgrenzwerten des Bundes (Luftreinhalteverordnung, Entwurf einer Feuerungsanlagenverordnung des Wirtschaftsministeriums) verglichen. Die scheinbar unterschiedlichen Emissionsgrenzwerte sind auf verschiedene Prüfbedingungen, Betriebsweisen und Bezugseinheiten zurückzuführen. Bei Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ergeben sich in den Emissionsgrenzwerten keine wesentlichen Unterschiede.

Die Einwendungen der Bundeswirtschaftskammer basieren auf der Annahme, daß die Emissionsgrenzwerte zum 1. Jänner 1995 in Kraft treten sollen. Das Wirksamwerden der Emissionsgrenzwerte ist jedoch frühestens Mitte 1997 zu erwarten. Unter diesen Gesichtspunkten sind die festgelegten Emissionsgrenzwerte gerechtfertigt, da in diesem Zeitraum sehr wohl eine technische Verbesserung verlangt werden kann.

Verglichen mit den Emissionsgrenzwerten der entsprechenden Entwürfe für europäische Normen liegen die festgelegten Emissionsgrenzwerte im europäischen Mittel.